

## Fortbildungsprogramm der rheinland-pfälzischen Justiz 2024

---

### **E-04 „Fachliche Qualifikation für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte nach § 37 JGG Modul 4: Grundkenntnisse der Jugendpsychologie“**

- Datum:** 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- Ort:** Online (2 Videos, Dauer insgesamt ca. 3 Stunden)
- Anmeldung und Aufruf erfolgen über das E-Learning-Portal auf dem Sharepoint der Justiz im Intranet, dort unter Recherche → Fortbildung
- Zielgruppe:** Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte im Geschäftsbereich der rheinland-pfälzischen Justiz
- Inhalt:** Im ersten („psychologischen“) Teil richtet sich der Blick der Darstellung stärker auf die „normale“ Entwicklung und die Rolle, die abweichendes, antisoziales, kriminelles oder aggressives Verhalten hier spielen kann. Insbesondere werden typische Verläufe, typische Theorien, typische Fragen und Probleme angesprochen – und einige typische Missverständnisse. In diesem Teil geht es darum, welches Hintergrundwissen Jugendstaatsanwält\*innen und Jugendrichter\*innen zur Entwicklung im Jugendalter haben sollten, da die überwiegende Anzahl von jugendlichen und heranwachsenden Straftäter\*innen innerhalb des Rahmens normaler Entwicklung handeln.
- Im zweiten („psychiatrischen“) Teil richtet sich der Blick stärker auf Schwierigkeiten, Abweichungen, Krankheiten und dann insbesondere auch auf Diagnosen und Interventionsmöglichkeiten. In diesem Teil geht es darum, wie Jugendstaatsanwält\*innen und Jugendrichter\*innen auch in den Fällen, in denen ernstere (pathologische) Probleme sichtbar werden, angemessen reagieren können. Es ist dafür wichtig und erforderlich, konkrete und aktuelle Kenntnisse in Bezug auf ausgeprägte oder nachhaltige Schwierigkeiten, Störungen und Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters zu haben: ihre Erkennungsmerkmale, ihre Ursachen und die Interventionsmöglichkeiten.

## Fortbildungsprogramm der rheinland-pfälzischen Justiz 2024

---

Gemeinsam ist beiden Teilen das Anliegen, wichtige Grundlagen für eine möglichst differenzierte und angemessene Auswahl der Reaktions- und Sanktionsoptionen des JGG zu vermitteln. Die Umsetzung des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts impliziert, dass die Reaktionen des Staates durch ihren erwartbaren Effekt gerechtfertigt sind.

**Referierende:** Prof. Dr. Werner Greve  
Institut für Psychologie  
Universität Hildesheim

Dr. Angela Wenzel  
Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie  
Dietrich Bonhoeffer Klinik gemeinnützige GmbH

**Anmeldefrist:** entfällt

**Veranstalter:** Rheinland-Pfalz  
Die Video-Fortbildung wird von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Fachverband für Jugendkriminalrecht, als Grundqualifizierung im Sinne von § 37 JGG zur Verfügung gestellt. Die Fortbildung ist so konzipiert, dass sie sich sowohl als Einstieg in die Themenfelder des § 37 JGG als auch zur Auffrischung und Aktualisierung der Fachkenntnisse eignet.